



ÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG

über die gesundheitliche Eignung für "Staatlich geprüfte/r Kinderpfleger/innen"

Frau/ Herr:	, geboren an	m:
Wohnhaft:		
	setzung für die Aufnahme der Be	Schulordnung für die Berufsfachschule rufsausbildung zur staatlich geprüften
	Vorinformation	
für die untersuche	nde Ärztin/ den untersuchenden	Arzt und die Untersuchten:
pädagogischer Mitarbeiter in Kleinkindern, Schulkindern so der Aufsichtspflicht) verantwo erhebliche Störungen nen (mit Brille bzw. He Sprachstörungen ansteckende Krankhe die körperliche Leistur (bzw. schweres Bronc starke Beeinträchtigur schwere, nicht medika Psychosen (auch Def Rauschmittel-, Medika	n sozialpädagogischen Einrichtur owie von Kindern mit Behinderung ortliche Tätigkeit schließt insbesond des Seh- und Hörvermögens, die örgerät) eiten ngsfähigkeit stärker beeinträchtige chialasthma) oder des Herzens (an ng des Stütz- und Bewegungsappa amentös sicher einstellbare zerebr	sen, schwere Verhaltensstörungen t
E	Beurteilung der gesundheitlichei	n Eignung
	irten Untersuchung ist die / der Un inen sozialpädagogischen Beru	
☐ geeignet	☐ aktuelle Masern-Schutzimpfu	
□ bedingt geeignet* □ ungeeignet *Bei bedingter Eignung An	gaben über die Art der Einschrä	ànkung:
Stempel des Arztes		Unterschrift des Arztes





Informationen zum Impfschutz

Für viele Praxisstellen ist ein vollständiger Impfschutz (gemäß Biostoffverordnung) genauso Voraussetzung für die Aufnahme von Praktikanten, wie für die Anstellung des Fachpersonals.

Ein vollständiger Impfschutz wird daher dringend empfohlen.

Dies dient zum einen der persönlichen Gesundheitsvorsorge, zum anderen hilft es die Verbreitung von Infektionskrankheiten über die Kindertagesstätte einzudämmen.

Mögliche Konsequenzen eines unzureichenden Impfschutzes sind:

- Krankheitsbedingte Fehlzeiten im Praktikum, die in unterrichtsfreien Zeiten nachzuholen sind
- Berufs- und Praktikumsverbot bei auftretender Schwangerschaft

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass <u>bei nicht erbrachtem Impfschutz-Nachweis bzw. bei nicht ausreichendem Impfschutznachweis weder die Schule noch die Praxisstelle eine Haftung übernimmt</u>.

Ab 01. März 2020 gilt für Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen das <u>Masernschutzgesetz</u>. Daher ist verbindlich (durch Impfausweis oder ärztliches Zeugnis) nachzuweisen, dass

- eine ausreichende Immunität gegen Masern bzw.
- ein Masern-Impfschutz (zwei Masernschutzimpfungen) besteht.

Hiermit bestätigen wir

- von den oben genannten Konsequenzen zum Impfschutz-Nachweis und den Risiken bzw. Folgen eines unvollständigen Impfschutzes in Kenntnis gesetzt worden zu sein.
- den Haftungsausschluss gegenüber Schule und Praxisstelle.
- die Bestimmungen zum Masernschutzgesetz zur Kenntnis zu nehmen.

Ort, Datum	Unterschrift der/des Schülerin/Schülers		
Ort, Datum	Unterschrift der/s Erziehungsberechtigten		